

Ein leidiges Thema

Erstattung von Analoggebühren

Die Nichterstattung von analog berechneten Leistungen durch die privaten Krankenversicherungen ist häufig ein Grund, weshalb uns Rechnungen zur Prüfung eingereicht werden. Selbst wenn davon betroffene Patienten bereits rechtfertigende Erläuterungen oder Stellungnahmen aus ihren Zahnarztpraxen erhalten haben, bleiben die Versicherungen meist hartnäckig. Oft wird bereits die Berechtigung zur Analogberechnung bestimmter Leistungen bestritten. Mal wird die Selbstständigkeit der analog berechneten Leistungen in Abrede gestellt, mal behauptet, für die Leistung gäbe es doch entsprechende Positionen im Gebührenverzeichnis oder Ähnliches. Aber nicht immer wird die Rechtmäßigkeit der Analogberechnung einer Leistung bestritten, sondern die Gleichwertigkeit der vom Zahnarzt gewählten Analogleistung, insbesondere die Angemessenheit der Vergütung, die aus der vom Zahnarzt gewählten Analoggebühr resultiert.

In der Rechnung einer Berliner Zahnarztpraxis, die wir zu prüfen hatten, wurde z.B. für eine Socket Preservation die Geb.-Nr.9100 GOZ als Analogleistung gewählt. Die Augmentation nach Geb.-Nr.9100 GOZ wird bei einem Faktor von 2,3 mit ca. 350€ (ohne OP-Zuschlag und zusätzlich berechnungsfähige Materialkosten) vergütet. Nach unserer Kostenkalkulation – detailliert dargestellt in unserer Stellungnahme zur Socketpreservation auf der Website der Zahnärztekammer – ergäbe sich dagegen selbst unter Berücksichtigung eines OP-Zuschlages und der anfallenden Materialkosten eine Vergütung von knapp 300€.

DawiralsKammerauchdieAngemessenheit einer zahnärztlichen Honorarforderung zu beurteilen haben (vgl. §7 Abs.1 Ziffer7 Berliner Heilberufekammergesetz), setzten wir uns wegen der nicht unerheblichen Differenz zwischen der vom Zahnarzt gewählten Analoggebühr (Geb.-Nr. 9100 GOZ) und der von uns kalkulierten Kosten einer Socket Preservation mit der rechnungsstellenden Praxis in Verbindung. Unsere Frage nach der Kalkulation der Praxis wurde mit „Das wurde uns auf einer GOZ-Fortbildung so empfohlen.“ beantwortet. Auf unseren Hinweis, dass die von der Praxis beanspruchte Vergütung im Vergleich

zu unserer Kalkulation doch deutlich höher wäre, wurde erwidert „Wenn der GOZ-Punktwert schon nicht erhöht wird, müssen wir ja einen anderen Weg finden das auszugleichen“.

Der im GOZ-Kommentar der BZÄK zu §6 Abs. 1 GOZ erwähnte Ermessensspielraum des Zahnarztes bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr ist nicht mit Willkürlichkeit gleichzusetzen. Es sind bei der Ausübung des Ermessens die Auswahlkriterien des §6 Abs. 1 GOZ zu beachten und die Maßgabe der Berufsordnung der ZÄK Berlin, wonach die Honorarforderung des Zahnarztes angemessen sein muss.

Die Analoggebühr soll eine angemessene Vergütung der analog zu berechnenden Leistung gewährleisten, nicht zusätzlich einen Verlustausgleich für andere im Gebührenverzeichnis der GOZ unterbewertete Leistungen. Der Verlust, der sich aus der Unterbewertung der nach bestehenden GOZ-Gebühren zu berechnenden Leistungen ergibt, kann nur durch eine angemessen kalkulierte und rechtsgültig abgeschlossene Vergütungsvereinbarung für diese Leistungen erreicht werden, nicht jedoch, indem man für daneben analog zu berechnende Leistungen unangemessen hoch bewertete Analoggebühren auswählt.

Worauf beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen zu achten ist, haben wir mehrfach hier im MBZ und auf unserer Homepage dargestellt (Link siehe unten). Beispiele dafür, wie man Analoggebühren sinnvoll und nachvollziehbar kalkuliert, enthalten unsere Stellungnahmen zur GOZ-2012, insbesondere die Stellungnahmen zum Bleaching, zur Photodynamischen Therapie (PDT) oder zur chirurgischen Periimplantitisbehandlung. Darüber hinaus beraten wir Sie gern auch telefonisch.

Daniel Urbschat, GOZ-Referat

Stellungnahme zur Socketpreservation

www.zaek-berlin.de → Zahnärzte → Gebührenordnung fuer Zahnärzte → GOZ 2012 Stellungnahmen

Der Ermessensspielraum bei der Auswahl einer geeigneten Analoggebühr ist nicht mit Willkürlichkeit gleichzusetzen.